

gegen Empfangsbekanntnis  
Arla Foods Deutschland GmbH  
Niederlassung Sonthofen  
Theodor-Aufsberg-Str. 10  
87527 Sonthofen

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2  
Bearbeiter/in Herr Seitel  
Zimmer-Nr. 312  
Telefon (0 82 61) 9 95-3 91  
Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 91  
E-Mail markus.seitel  
@lra.unterallgaeu.de  
Datum 03.02.2015

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch durch die Firma Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Sonthofen, Theodor-Aufsberg-Str. 10, 87527 Sonthofen, am Standort Kirchdorfer Str. 23 - 25, 86825 Bad Wörishofen (Fl.Nrn. 2287 und 2291 der Gemarkung Bad Wörishofen)**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1. Der Firma Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Sonthofen, Theodor-Aufsberg-Str. 10, 87527 Sonthofen, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch am Standort Kirchdorfer Str. 23 - 25 in 86825 Bad Wörishofen (Fl.Nrn. 2287 und 2291 der Gemarkung Bad Wörishofen) erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der Milchverarbeitungsmenge von jahresdurchschnittlich 450 t je Tag auf 560 t je Tag.

2. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu versehene Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
  - 2.1 Inhaltsverzeichnis mit Kurzbeschreibung
  - 2.2 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.12.2013 mit Antragsinhalt (Nrn. 1 und 2)



- 2.3 Angaben zum Standort (Nr. 3)
  - 2.3.1 Luftbilder und Katasterauszüge (Nr. 3.1)
  - 2.3.2 Verzeichnis der benachbarten Grundstücke (Nr. 3.2)
  - 2.3.3 Detaillierter Bestandsplansatz über alle Geschosse M 1:200 (Nr. 3.3)
  - 2.3.4 Lageplan M 1:200 (Nr. 3.4)
  - 2.3.5 Gesamtentwässerungsplan M 1:200 (Nr. 3.5)
- 2.4 Angaben zur Anlage (Nr. 4)
- 2.5 Vorgesehene Produktionsleistung (Nr. 5)
- 2.6 Angaben zur Luftreinhalteung (Nr. 6)
- 2.7 Angaben zu Lärm, Erschütterungen und Licht sowie zu Abfällen und Energieeffizienz (Nrn. 7, 8 und 9)
- 2.8 Angaben zur Anlagensicherheit (Nr. 10)
- 2.9 Angaben zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung sowie zu Naturschutz und Landschaftspflege (Nrn. 12 und 13)
- 2.10 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 14)
- 2.11 Betriebsgeheimnis

3. Die Genehmigung ist mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

### **3.1 Allgemeine Anforderung**

- 3.1.1 Die Genehmigung umfasst die Verarbeitung vom maximal 560 t Milch je Tag (Jahresdurchschnittswert). Diese Tagesmilchmenge darf nicht überschritten werden.

### **3.2 Lärmschutz**

- 3.2.1 Der Beurteilungspegel der von den Werksanlagen einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche darf an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Immissionsort		Beurteilungspegel in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Landwirtschaftliches Anwesen Kirchdorfer Straße 21 (Fl.Nr. 2286)	45	45
2	Wohnhaus Villacher Straße 1	36	34
3	Wohnhaus Ulmenweg 18 (Fl.Nr. 2288/8)	34	27
4	Wohnhaus Ulmenweg 22 (Fl.Nr. 2289/14)	39	26

Die Beurteilungszeit für den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) beträgt 16 Stunden und für den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6:00 Uhr) die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel (lauteste Nachtstunde).

- 3.2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.2.3 Die Geräusche von Anlagen im Freien oder von Anlagen, die ins Freie emittieren, dürfen insgesamt einen immissionswirksamen A-bewerteten Schallleistungspegel von 95 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten.
- 3.2.4 Im Nachtzeitraum ist der Versand von Molke auf maximal einen Lkw und die Anlieferung von Rohmilch auf maximal zwei Lkw's innerhalb einer vollen Nachtstunde zu begrenzen.
- 3.2.5 Für die Entladung von Rohmilch ist die werksseitige, stationäre Entladestation zu verwenden. Der Betrieb von bordeigenen Pumpen der Lkw's ist zur Nachtzeit nicht zulässig.
- 3.2.6 Zur Nachtzeit ist die Reinigung von Lkw's auf dem Betriebsgelände (z. B. im Zusammenhang mit der Anlieferung von Rohmilch) mit Hochdruckreinigern oder dergleichen nicht zulässig.
- 3.2.7 Der Betrieb von bordeigenen Kühlaggregaten ist bei Lkw's, die zur Nachtzeit auf dem Betriebsgelände abgestellt werden, nicht zulässig.
- 3.2.8 Spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Kapazitätserhöhung ist die Einhaltung obiger Immissionsgrenzwerte durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle durch Messungen an den Immissionsorten nach den Vorgaben der TA Lärm [5] nachzuweisen. Sollte der Nachweis durch Messungen an den Immissionsorten aufgrund der Fremdgeräuschsituation nicht möglich sein, ist der Nachweis nach Ziff. A.3.4.1.c) TA Lärm in Verbindung mit Ziff. A.3.3.4 TA Lärm zu führen.
- 3.2.9 Die Messung ist turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.

### 3.3 Abfallwirtschaft:

- 3.3.1 Abfälle sind durch den Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und durch Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.
- 3.3.2 Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfall-

schlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

3.3.3 Leergebinde und verunreinigte Verpackungsmaterialien von Zuschlagstoffen sind, soweit möglich, zu vermeiden (z. B. dem Lieferanten zurückzugeben).

3.3.4 Nicht vermeidbare Abfälle sind einer internen oder externen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

### **3.4 Anlagensicherheit:**

3.4.1 Die Ableithöhe des Überdruckventils des Behälters B5 der Ammoniak-Kälteanlage muss mindestens 12,5 m über Grund betragen. Die Abblasung muss ungehindert senkrecht nach oben erfolgen können.

#### *Hinweise:*

- Die Anlagen sind innerhalb der vorgesehenen betrieblichen Parameter zu betreiben. Die erforderlichen Prüfungen, Instandhaltungen, Inspektionen und Wartungen, die sich insbesondere aus den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben des Herstellers ergeben, sind entsprechend durchzuführen.
- Da die Ammoniak-Kälteanlagen nur knapp unterhalb des Anwendungsbereiches der TRAS 110 liegen, wird empfohlen, zu überprüfen, ob die Ammoniak-Kälteanlagen die in der TRAS 110 formulierten sicherheitstechnischen Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen einhalten.

### **3.5 Brandschutz:**

3.5.1 Ein Feuerwehr-Einsatzplan nach DIN 14095 ist durch den Betreiber in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Dem Kreisbrandrat ist eine Ausfertigung des Einsatzplanes in digitaler Form zu übermitteln.

### **4. Anzeige des Änderungsbeginns:**

Der Beginn des geänderten Betriebs ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich anzuzeigen.

### **5. Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:**

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

**6. Kosten:**

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Arla Foods Deutschland GmbH, 87527 Sonthofen, zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 5.650,00 € festgesetzt.

Da die bisher angefallenen Auslagen (öffentliche Bekanntmachung 464,52 €, Gutachten 10.353,00 €) bereits beglichen wurden, werden für diesen Bescheid keine Auslagen festgesetzt.

Die restlichen Auslagen werden festgesetzt, sobald deren Höhe bekannt ist.

**G r ü n d e :**

**I.**

Die Firma Arla Foods Käseereien GmbH, Ahegg 22, 88293 Wangen/Allgäu, beantragte mit Schreiben vom 19.12.2013 die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Verarbeitung von Milch am Standort Kirchdorfer Str. 23 - 25 in Bad Wörishofen (Fl.Nrn. 2287 und 2291 der Gemarkung Bad Wörishofen). Mittlerweile hat sich der Firmenname geändert. Er lautet jetzt Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Sonthofen, Theodor-Aufsberg-Str. 10, 87527 Sonthofen.

Die Firma Arla Foods Deutschland GmbH beabsichtigt, die Milchverarbeitungsmenge von jahresdurchschnittlich 450 t je Tag auf 560 t je Tag zu erhöhen.

Am Genehmigungsverfahren waren die Stadt Bad Wörishofen, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Augsburg sowie die Referate für Baurecht, Naturschutz, Wasserrecht, das Veterinäramt, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (örtlicher Brandschutz beim Landratsamt Unterallgäu) und der Umweltschutzingenieur beteiligt.

Die Sachverständigengutachten zu den Belangen des Lärmschutzes vom 07.05.2014, Bericht-Nr. M115215/01, und für die Prüffelder Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, effizienter Energieeinsatz und Abfallwirtschaft vom 27.11.2014, Bericht Nr. M114548/01, erstellte die Firma Müller-BBM GmbH.

**II.**

**1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Unterallgäu ist zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

**2. Verfahren**

Bei der von der Firma Arla Foods Deutschland GmbH am Standort Bad Wörishofen betriebenen Anlage zur Verarbeitung von Milch handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Die baurechtlich genehmigte Anlage wurde am 17.01.2002 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehm-

migungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Erhöhung der Milchverarbeitungsmenge stellt eine wesentliche Änderung des Betriebes der bisherigen Anlage dar.

Vor Erteilung der Genehmigung war ein förmliches Verfahren, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, durchzuführen.

Der Antrag vom 19.12.2013 wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG und den §§ 8 ff. der 9. BlmSchV am 13.03.2014 im Anzeigenteil der Mindelheimer Zeitung sowie im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 10 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, wurden nach § 10 Abs. 3 BlmSchG vom 21.03.2014 bis einschließlich 22.04.2014

- beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Stadt Bad Wörishofen, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen

öffentlich ausgelegt.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 06.05.2014 wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BlmSchG gehört. Die beteiligten Stellen erhoben keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben. Die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Nr. 3 des Bescheides verbindlich festgesetzt.

Die Stadt Bad Wörishofen erteilte ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

### 3. Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BlmSchG bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG festgesetzten Auflagen vorliegen.

### 4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durch (§ 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV i.V.m. § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind. Die Feststellung, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, Nr. 10, vom 13.03.2014 und in der örtlichen Presse am 13.03.2014 bekannt gegeben (§ 3 a UVPG).

5. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass die Genehmigung nach Ablauf einer angemessenen Frist erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage bis dahin nicht begonnen worden ist.

6. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Firma Arla Foods Deutschland GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG.

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr ergibt sich aus Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. und 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Weiterhin sind in der Gebühr auch der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu sowie für die Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die bisherigen Auslagen sind entstanden für das durch die Firma Müller-BBM im Auftrag des Landratsamtes Unterallgäu erstellte Sachverständigengutachten (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG). Diese Auslagen wurden mit Schreiben vom 02.12.2014 an den Antragsteller weitergegeben und sind bereits beglichen worden.

Die noch festzusetzenden Auslagen fallen für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides in der Mindelheimer Zeitung an.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich dieses Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch danach noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) nicht nach, so kann das Landratsamt Unterallgäu den Betrieb der Anlage untersagen oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung widerrufen (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

*gez.*

Christian Baumann  
Abteilungsleiter

**Anlagen**

1 Satz Antragsunterlagen (Nrn. 1 bis 14) mit Genehmigungsvermerk

1 Sachverständigengutachten der Firma Müller-BBM zum Lärmschutz vom 07.05.2014, Bericht-Nr. M115215/01

1 Sachverständigengutachten der Firma Müller-BBM zur Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft vom 27.11.2014, Bericht.-Nr. M114548/01

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein